

# RS Pvak 2021/8/26 A21-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2021

## Norm

PVG §18 Abs2

## Schlagworte

Nominierung von ZWA-Mitgliedern

## Rechtssatz

Da es nach § 18 Abs. 2 PVG ausschließlich dem ZA obliegt, die Mitglieder des ZWA auf Vorschlag der zu berücksichtigenden Wählergruppen zu bestellen, kann der ZWA ein Mitglied, das die Voraussetzung der Wählbarkeit zum ZA nicht (mehr) erfüllt, nicht vom ZWA ausschließen, sondern hat die entsprechende Neubestellung eines Mitglieds durch den ZA abzuwarten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A21.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pwab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)